



Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG

Fragen und Antworten zur Einmalvergütung

Version 1.0 vom 4. September 2024

Massgebende Gesetzgebung:

- Art. 71a Energiegesetz vom 30. September 2016 ([EnG; SR 730.0](#))
- Art. 9c bis 9h Energieverordnung vom 1. November 2017 ([EnV; SR 730.01](#))
- Art. 46i bis 46t, sowie Anhang 2.1 und Anhang 4 Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 ([EnFV; SR 730.03](#))
- Vollzugshilfen BFE ([Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen](#))

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, mögliche Fragen von Betreibenden und Projektverantwortlichen zu beantworten.

1. Einmalvergütung

1.1 Für welche Photovoltaik-Anlagen kann eine Einmalvergütung gemäss Artikel 71a EnG beantragt werden?

Eine Einmalvergütung gemäss Artikel 71a EnG kann für PV-Anlagen beantragt werden, welche eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh und eine Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von mindestens 500 kWh pro kW installierter Leistung aufweisen. Bis zum 31. Dezember 2025 muss die Anlage zudem teilweise Strom ins Elektrizitätsnetz einspeisen. Weitere Anforderungen sind der Energieförderungsverordnung (EnFV), Artikel 46i ff, zu entnehmen.

1.2 Wann kann eine Einmalvergütung beantragt werden?

Das Gesuch um Einmalvergütung kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Nebst der Baubewilligung ist auch eine Rechtskraftbescheinigung der zuständigen Behörde einzureichen.

1.3 Kann mit den Bauarbeiten an der Anlage begonnen werden, bevor das BFE eine Zusicherung für die Einmalvergütung verfügt hat?

Ja. Anders als bei Wasserkraft, Windenergie und Biomasse kann bei PV-Grossanlagen mit den Bauarbeiten auch vor der Zusicherung der Einmalvergütung begonnen werden. Ein Gesuch um einen früheren Baubeginn muss nicht gestellt werden. Der Baubeginn vor der Zusicherung dem Grundsatz nach erfolgt jedoch auf eigenes Risiko, ein Anspruch auf eine allfällige Förderung besteht nicht.

1.4 Wie hoch ist die Einmalvergütung?

Die Einmalvergütung beträgt maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Sie darf allerdings die ungedeckten Kosten nicht übersteigen. Betragen die ungedeckten Kosten also weniger als



60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, beträgt auch die Einmalvergütung nur so viel wie die ungedeckten Kosten betragen.

Beispiel:

	Anrechenbare Investitionskosten	Maximale Einmalvergütung (60%)	Ungedeckte Kosten	Voraussichtliche Einmalvergütung
Projekt 1	30 Mio. CHF	18 Mio. CHF	20 Mio. CHF	18 Mio. CHF
Projekt 2	30 Mio. CHF	18 Mio. CHF	15 Mio. CHF	15 Mio. CHF

1.5 Wie werden die ungedeckten Kosten berechnet?

Die ungedeckten Kosten werden mit dem Discounted Cashflow Modell (DCF-Methode) berechnet. Mit dieser Methode können langfristige Investitionen bewertet werden. Dabei werden alle zukünftigen Geldflüsse auf einen bestimmten Zeitpunkt diskontiert und summiert. Falls der aus dieser Berechnung resultierende Nettobarwert negativ ist, liegen ungedeckte Kosten vor, und die Betreiber können eine Einmalvergütung beantragen.

Für die Berechnung der ungedeckten Kosten stellt das BFE die nötige Excel-Datei «Vorlage Wirtschaftlichkeitsbewertung für PV-Grossanlagen» inklusive dem für die Berücksichtigung der Erträge zu verwendenden Strompreisszenario zur Verfügung ([Link](#)).

Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet den zu verwendenden kalkulatorischen Zinssatz (WACC) jährlich gestützt auf Anhang 3 EnFV ([Link](#)).

Die Berechnung der ungedeckten Kosten erfolgt auf Basis des zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach gültigen Preisszenarios und WACC und kann daher vom Preisszenario zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs abweichen.

1.6 Zu welchem Zeitpunkt erfolgt jeweils eine Aktualisierung der Excel-Vorlage «Wirtschaftlichkeitsbewertung für PV-Grossanlagen»?

Die Excel- Vorlage «Wirtschaftlichkeitsbewertung für PV-Grossanlagen» wird jeweils im März mit dem neuen kalkulatorischen Zinssatz und dem neuen Strompreisszenario aktualisiert. Weitere Anpassungen bleiben jedoch vorbehalten. Für die Zusicherung dem Grundsatz nach wird die zum Verfügungszeitpunkt geltende Version des Bewertungsmodells verwendet.

1.7 Wie wird Eigenverbrauch bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung berücksichtigt?

Einsparungen aufgrund von Eigenverbrauch (definiert gemäss Art. 16 EnG) werden bei der Berechnung der ungedeckten Kosten als Geldzufluss berücksichtigt. Dabei ist unerheblich, ob der Eigenverbrauch beim Produzenten oder bei einem Dritten anfällt. Der Eigenverbrauchsanteil soll basierend auf einem repräsentativen stündlichen Produktions- und Verbrauchsprofil berechnet werden. Die Berechnungsgrundlagen sind dem Fördergesuch beizulegen.

Die Wertigkeit von eigenverbrauchtem Strom wird basierend auf den Energiepreisen des Strompreisszenarios und den über die letzten drei Kalenderjahre gemittelten durchschnittlichen Kosten für Netznutzung (nur Arbeitstarif) und weitere Abgaben (Systemdienstleistungen, Stromreserve, gesetzliche Förderabgabe, Abgaben an Kanton und Gemeinden, usw.) ermittelt und mit einem Abschlag von 20% berücksichtigt. Sollte der durch den Abschlag von 20% resultierende Wert tiefer ausfallen als der Strompreis gemäss Strompreisszenario, so werden die Einsparungen auf letzteren Wert festgelegt.

Bei der definitiven Festsetzung wird der effektive Eigenverbrauchsanteil (gemessen über drei volle Betriebsjahre) als Durchschnitt für die gesamte Nutzungsdauer verwendet.



1.8 Können Reserven eingerechnet werden?

Gemäss der Wegleitung zur Auflistung der Investitionskosten gelten allgemeine Reserven nicht als anrechenbare Investitionskosten. Sie sind jedoch der Vollständigkeit halber mit den Investitionskosten auszuweisen. Allfällige Indexierungen von Offerten und Reserven aufgrund von Projektunsicherheiten sind, soweit nachvollziehbar begründet und nicht durch Fixpreise absicherbar, anrechenbar und in den einzelnen Positionen aufzuführen.

1.9 Wie wird die Degradation der Photovoltaik-Module berücksichtigt?

Im Fördergesuch ist die simulierte PV-Produktion ohne Berücksichtigung der Degradation anzugeben. Diese wird für die Zusicherung dem Grundsatz nach im Wirtschaftlichkeitsbewertungstool ab dem ersten Jahr nach Inbetriebnahme mit jährlich 0,5% berücksichtigt.

Bei der definitiven Festsetzung wird die Degradation ab dem vierten Jahr nach Inbetriebnahme, bezogen auf die durchschnittliche Produktion der ersten drei Betriebsjahre, mit jährlich 0,5% berücksichtigt.

1.10 Was gilt als Inbetriebnahmedatum und wann beginnt die Messung der Nettoproduktion?

Das offizielle Inbetriebnahmedatum wird durch den Betreiber der Anlage festgelegt und ist mit einer Inbetriebnahmemeldung dem BFE mitzuteilen. Um für den in Betrieb genommenen Teil der Anlage eine Einmalvergütung nach Art. 71a EnG beanspruchen zu können, muss die vollständige Inbetriebnahme gemäss Art. 46k EnFV bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen. Die Messung der Nettoproduktion und Winterproduktion gemäss Art. 46o beginnt ab der vollständigen Inbetriebnahme und dauert 36 Monate.

1.11 Was, wenn zum Zeitpunkt der Gesuchstellung die Grösse der Anlage noch nicht definitiv feststeht?

Die dem BFE im Rahmen des Fördergesuchs ausgewiesenen Investitionskosten sollen sich auf die Anlagengrösse beziehen, welche dem aktuellen Planungsstand entspricht und für welche eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Diese Investitionskosten sind massgebend für den in der Zusicherung dem Grundsatz nach festgelegten Höchstbetrag, den die Einmalvergütung nicht überschreiten darf.

1.12 Welche Parameter der Wirtschaftlichkeitsbewertung werden bei der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung angepasst?

Bei der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung, also nach dem dritten vollen Betriebsjahr, wird die Wirtschaftlichkeitsbewertung erneut vorgenommen. Das Strompreisszenario und der kalkulatorische Zinssatz werden dabei nicht angepasst, d.h. es gelten der Zinssatz und das Strompreisszenario gemäss Zusicherung dem Grundsatz nach.

Angepasst werden hingegen der effektive Ertrag während der Bauzeit und während den ersten drei Jahren nach der vollständigen Inbetriebnahme, die effektiven anrechenbaren Investitionskosten und ihre zeitliche Verteilung, die effektiven Kosten für den Anlagenbetrieb, die effektiven Kosten für eine allfällige wissenschaftliche Begleitung der Anlage und der effektiv gemessene Eigenverbrauchsanteil.

1.13 Wie können Eigenleistungen angerechnet werden

Gemäss Art. 61 Abs. 3 EnFV sind Eigenleistungen des Betreibers wie eigene Planungs- oder Bauleistungen nur anrechenbar, wenn sie üblich sind und mittels detailliertem Arbeitsrapport nachgewiesen werden können.

Die Eigenleistungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis, d.h. ohne Gewinnanteil angerechnet werden. Die Begründung dafür ist, dass die staatliche Förderung nicht darauf abzielt die betriebsinternen Leistungen gewinnbringend zu entschädigen, sondern die effektiven Massnahmen zu subventionieren. Die Selbstkosten setzen sich aus den Einzelkosten und den Gemeinkosten (nach SIA im Schnitt 55,1% des Bruttolohnes) zusammen. Ein maximaler Stundenansatz von Fr. 100 wird als angemessen erachtet.



Als Eigenleistungen gelten sowohl Leistungen des Betreibers als auch Leistungen von Unternehmen, welche an der Anlage direkt beteiligt sind (beispielsweise im Rahmen einer Aktiengesellschaft oder einer einfachen Gesellschaft).

1.14 Ab welcher SIA-Phase sind die Planungskosten anrechenbar?

In Anlehnung an die Praxis bei Wasserkraftanlagen sind Kosten ab der SIA-Phase 3 (Projektierung) anrechenbar. Standortevaluation und Vorstudien/Machbarkeitsstudien fallen demnach nicht darunter. Das Baugesuch inkl. Vorbereitungen sind jedoch Teil der Projektierungskosten und sind anrechenbar.

1.15 Welche Kosten können nicht angerechnet werden?

Insbesondere Kosten, welche anderweitig durch Bund oder Kanton vergütet werden oder in keinem direkten Zusammenhang stehen mit der Stromproduktion.

1.16 An wen muss ich mein Gesuch um Investitionsbeitrag senden?

Das Gesuch ist beim Bundesamt für Energie (BFE) schriftlich einzureichen (Bundesamt für Energie BFE, Sektion Erneuerbare Energien, 3003 Bern) oder elektronisch über die Zustellplattform PrivaSphere ([Neue-Übermittlung BFE](#)).

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Website des BFE unter diesem [LINK](#) abrufbar.

1.17 Wie erfolgt die Auszahlung der Einmalvergütung

Die Einmalvergütung kann in mehreren Tranchen ausbezahlt werden. Der Zahlungsplan wird bei der Zusicherung dem Grundsatz nach festgelegt. Dafür knüpft das BFE an den geplanten Projektfortschritten, respektive an den anfallenden oder unmittelbar anstehenden Kosten an. Somit ist es grundsätzlich möglich, einen Teil der Subvention schon bei Baustart ausbezahlen (beispielsweise für Leistungen/Bestellungen die vor den eigentlichen Bauarbeiten anfallen). Vor der definitiven Festsetzung dürfen maximal 80% der voraussichtlichen Höhe der Einmalvergütung ausbezahlt werden. Die letzte Tranche wird erst nach der definitiven Festsetzung, also gut 3 Jahre nach der vollständigen Inbetriebnahme, ausbezahlt.

1.18 Ist die Einmalvergütung mehrwertsteuerpflichtig?

Die Einmalvergütung wird mehrwertsteuerrechtlich als Kostenausgleichszahlung nach Art. 18 Abs. 2 Bst. g des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) qualifiziert und unterliegt somit nicht der Mehrwertsteuer. Eine Kürzung des Vorsteuerabzugs ist – anders als bei als Subvention zu qualifizierenden Zahlungen des Gemeinwesens – nicht vorzunehmen.

1.19 Ist mit der Einmalvergütung bereits der ökologische Mehrwert der produzierten Elektrizität abgegolten?

Nein. Der ökologische Mehrwert ist mit der Ausrichtung einer Einmalvergütung nicht abgegolten. Anders als beim Einspeisevergütungssystem kann der ökologische Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) einem Energieversorgungsunternehmen verkauft, an der Strombörse vermarktet oder selber genutzt werden. Erlöse aus HKN werden bei der Berechnung der ungedeckten Kosten nicht berücksichtigt.

Weitere Auskünfte

Das BFE beantwortet gerne Ihre Fragen. Diese sind zu richten an:

Bundesamt für Energie BFE, Sektion Erneuerbare Energien, 3003 Bern
pv@bfe.admin.ch